

RS UVS Kärnten 2004/11/09 KUVS- 1981/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung lediglich auf der rechten Seite eines Tunnelportals einer Autobahn angezeigt und ist ein Fahrstreifen auf der Richtungsfahrbahn abgesperrt, so gilt dieser nicht als Teil der Fahrbahn; somit ist das Verkehrszeichen gemäß § 48 Abs 2 StVO nicht auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen und die Geschwindigkeitsbegrenzung korrekt kundgemacht.

Schlagworte

Fahrbahn, abgesperrter Fahrstreifen auf Fahrbahn, Vorschriftszeichen, Kundmachung, Kundmachung von Vorschriftszeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at